

# Dietrich Busse (Düsseldorf)

## Sprachwissenschaften und Recht

Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung *Das Recht und seine Nachbarwissenschaften* des Law & Society Institute der Humboldt-Universität Berlin am 19.04.2016

### 1. Die Sprachlichkeit des Rechts

Wenn der in der Nachkriegsjurisprudenz einflussreiche Rechtswissenschaftler Ernst Forsthoff in seinem berühmten Traktat „Recht und Sprache“ eine „nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache“ feststellt,<sup>1</sup> dann greift er damit zwei seit Entstehen der modernen Rechtswissenschaft in Deutschland gängige Einschätzungen auf. Die eine formulierte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts F.K. von Savigny in seiner (in der Einteilung der Auslegungs-Kanones) bis heute nachwirkenden juristischen Methodenlehre:<sup>2</sup> „Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft.“ Sie betrifft mehr die methodische Seite der Rechtswissenschaft und der richterlichen Gesetzesauslegung. Die andere betrifft den Gegenstand *Recht* selbst, von dem Weck zu Anfang dieses Jahrhunderts sagt: „In dem Urgrund der Sprache liegt also der Begriff des Rechts. Sprache ist Recht.“<sup>3</sup> Diese Einsicht ist freilich nicht ganz neu, denn schon Hume postulierte im ‘Treatise on Human Nature’ „eine Auffassung des Rechts als Sprachform“.<sup>9</sup> Rechtswissenschaftliche (Auslegungs-)Methodik stand also schon seit Entstehen des modernen Rechtssystems in großer Nähe zu den anderen philologischen Disziplinen: der theologischen Bibel-Exegese und der literaturwissenschaftlichen Interpretationslehre. Die bewusste Begegnung mit Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie ist jedoch jüngeren Datums. Zwar wurde die Sprachlichkeit des Rechts von Seiten der Rechtswissenschaft stets vorausgesetzt, jedoch lange Zeit nur selten zum Gegenstand eigener, expliziter theoretischer Bemühungen gemacht. Aber auch die Sprachwissenschaft hat lange Zeit das starke Bedürfnis nach Sprachtheorie in der Jurisprudenz verkannt, welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache entsteht. Für den Juristen Heck „braucht die Jurisprudenz eine besondere ‚Juristenphilosophie‘, eine für ihre Zwecke geschaffene Philosophie der Sprache“.<sup>7</sup> Aber auch nach Forsthoff kommt es für die Rechtswissenschaft und ihr methodisches Selbstverständnis entscheidend darauf an, „ersichtlich zu machen, wie eng die juristische Methode und das Sprachverständnis miteinander verbunden sind“.<sup>8</sup> Diese enge Verbindung hat sich insbesondere in der juristischen Auslegungslehre bzw. Interpretationstheorie ausgewirkt, von deren Boden aus Juristen immer wieder nach Anregungen seitens der sprachtheoretisch tätigen Disziplinen gesucht haben.

### 2. Linguistik und Juristische Auslegungslehre

Die Nähe des Rechts zur Sprache liegt angesichts der sprachlichen Niederlegung rechtlicher Bestimmungen und Entscheidungen in Gesetzes-, Kommentar- und Urteilstexten auf der Hand. Charakterisierungen der Funktion der Sprache werden dann auch von Rechtstheoretikern immer wieder auf das Recht übertragen. So wird etwa die *kommunikative* Funktion des Rechts hervorgehoben.<sup>10</sup> Für Baden z.B. fungiert das „Gesetz als Kommunikationsmedium im Verhältnis zwischen Gesetzgeber und

---

<sup>1</sup> Forsthoff 1940, 1.

<sup>2</sup> Savigny 1802, 15.

<sup>3</sup> Weck 1913, 7.

<sup>9</sup> So Vernengo 1965, 293.

<sup>7</sup> Heck 1932, 133 (zit. nach Claus 1963, 400).

<sup>8</sup> Forsthoff 1940, 16.

<sup>10</sup> Weck 1913, 7: „Gewiß kann man alles Recht auf Verständigung zurückführen.“ - Vernengo 1965, 295: „Als Sprache ist das Recht eine Kommunikationstechnik, die zur Überbrückung von Divergenzen und zur Verständigung von Gegnern dient.“ - Horn 1966, 7: „Sie [die Rechtswissenschaft] hat sich aus einer Urfunktion der sprachlichen Verständigung entwickelt.“

Gesetzesanwender.“<sup>11</sup> Dies ist die Tatsache, dass das Recht der Sprache als eines Mediums bedarf, um seine verhaltensregulierende, vorschreibende, d.h. normative Funktion im Leben sozialer Gemeinschaften erfüllen zu können. Recht muss *mittelbar* sein, um als allgemeingültige Regel fungieren zu können: „Damit ist die Sprache die erste und wesentliche Voraussetzung für das Gelten des Rechts.“<sup>12</sup> In dieser Hinsicht kann Recht als das Gelten von Sprache, von in Sprache gefassten rechtlichen Regeln und Normen aufgefasst werden. Diese sprachlichen Norm-Formulierungen müssen, um von den Rechtsanwendern angewendet werden zu können, zuvor *ausgelegt, interpretiert* werden. Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen. So formuliert Larenz in seiner weitverbreiteten Methodenlehre: „Es geht in der Jurisprudenz weithin um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen, des ihnen zukommenden normativen Sinnes.“<sup>13</sup> Doch nicht nur die in Schriftform vorliegenden gesetzlichen Normen sind Sprache und damit an deren Möglichkeiten gebunden, sondern auch die richterliche Aufbereitung eines zu entscheidenden Sachverhaltes bedarf der Formulierung, der Übersetzung alltäglicher Lebensereignisse in die „Sprache des Gesetzes“. Daher ist für die juristische Auslegungslehre, d.h. für die Lehre von den Methoden der Gesetzesanwendung, wichtig, wie es Podlech ausgedrückt hat, „dass Gegenstand rechtlicher Überlegungen nie Sachverhalte sind, sondern sprachlich gefasste Beschreibungen von Sachverhalten“.<sup>14</sup> Für die Gesetzesanwender (Richter, Rechtsanwälte) liegt also nicht nur die Rechtsnorm, sondern auch der zu entscheidende Fall stets als *Text* vor. Aufgabe der Richter ist es geradezu, z.B. die durch die unmittelbare Erfahrung und Betroffenheit (auch Emotionalität) angereicherten Zeugenaussagen in einen rechtlich verwertbaren Text umzuwandeln.

Recht als Kommunikationsvorgang aufzufassen reflektiert aber nur eine der Facetten des Verhältnisses von Recht und Sprache: die notwendig sprachliche Fassung von Rechtsnorm wie Sachverhaltsbeschreibung. Wenn Friedrich Müller schreibt: „Recht ist [...] notwendig an Sprache gebunden und damit an deren allgemeine Bedingungen“,<sup>15</sup> dann deutet er darin eine durchaus engere Beziehung zwischen Recht und Sprache an, als es die auch als äußerliches Verhältnis zwischen Recht und einer als bloßes Kommunikationsmedium aufgefassten Sprache verstehbare Verbindung zunächst vermuten lässt. Es stellt sich die Frage, ob die „allgemeinen Bedingungen“ der Sprache, an die das Recht gebunden ist, nicht in die Eigenart des Rechts selbst eingreifen (unabhängig von der Angewiesenheit von Recht und Gesetz auf die sprachliche Formulierung, d.h. über ihre pure Textualität hinaus). So fragte schon Forsthoff „was die besondere Verwiesenheit auf die Sprache für das Recht und die Rechtswissenschaft überhaupt bedeutet“.<sup>16</sup> Die seit der linguistischen Wende in den Geisteswissenschaften Anfang der siebziger Jahre stark zunehmende Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache gründet sich nicht zuletzt auf die Vermutung, dass „zwischen Recht und Sprache eine enge Strukturverwandtschaft [besteht]“<sup>17</sup>, wie es der Jurist Lampe ausgedrückt hat.

Eine Strukturanalogie wurde in den strukturverliebten, strukturalistischen 1970er Jahren auch von linguistischer Seite vermutet, wenn der von Juristen zu Rate gezogene Sprachwissenschaftler Hartmann „Bindungen bzw. Vergleichbarkeiten zwischen den Regionen des Rechts und der Sprache, wie gruppenspezifische Normativität, [...] Rolle von Interpretation und Bedeutung u.a.m.“<sup>18</sup> zu erkennen glaubte. Mit *Normativität, Bedeutung* und *Interpretation* benennt Hartmann jene drei Begriffe, welche bis heute eines der Zentren der juristischen Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache bilden und die rechtslinguistische Diskussion beherrschen. Wenn Normativität als Vergleichsmaßstab zwischen Recht und Sprache genommen wird, dann ist damit zunächst nicht mehr als eben jene „Strukturverwandtschaft“ gemeint: Recht wirkt in Form von Rechtsregeln bzw. Normen; Sprache beruht ebenfalls auf Regeln, man redet von Sprachnormen. Die Vergleichbarkeit liegt im *Geltungsas-*

---

<sup>11</sup> Baden 1977, 264.

<sup>12</sup> Kramm 1970, 5.

<sup>13</sup> Larenz 1979, 181.

<sup>14</sup> Podlech 1975, 171; vgl. auch Brinckmann/Rieser 1971, 153 und Rodingen 1977, 51.

<sup>15</sup> Müller 1975, 9. Hatz 1963, 66 spricht von der „Wahrheit, daß das Recht nicht mit oder neben, sondern *in der Sprache* ist.“

<sup>16</sup> Forsthoff 1940, 2.

<sup>17</sup> Lampe 1970, 17; vgl. auch Großfeld 1984, 1.

<sup>18</sup> Hartmann 1970, 47.

pekt von Regeln. Oder, wie es der Jurist Wank formuliert hat „In dieser Regelgeltung haben Sprache und Recht etwas Gemeinsames: So wie Recht gilt, so bedeutet ein sprachlicher Ausdruck etwas gemäß seiner Gebrauchsregel.“<sup>19</sup>

### 3. Juristische Semantik

Die Behauptung einer Strukturverwandtschaft zwischen Recht und Sprache blieb aber in der Folge den beiden Gegenstandsbereichen oft nur äußerlich. Dahinter stand dann etwa nur die Idee, Methoden der Sprachwissenschaft (etwa den Strukturalismus) auf das Gebiet des Rechts zu übertragen. Diese Haltung entspricht der juristischen Gewohnheit, andere Wissenschaften als Hilfsmittel bei der eigentlichen juristischen Tätigkeit zu benutzen (wie es etwa in der Gutachtertätigkeit der forensischen Medizin und Psychiatrie geschieht). Die juristische Literatur zum Zusammenhang von Sprache und Recht ist durchdrungen von dieser instrumentalistischen Haltung, die sprachtheoretische Erkenntnisse nur selten an den Kern des juristischen Selbstverständnisses heranlässt. Deshalb liegt es nahe, dass der rechtsphilosophische Fragen berührende Aspekt der *Normativität* in der juristischen Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien zurücktritt gegenüber der Beschäftigung mit den eher die praktische juristische Tätigkeit betreffenden Aspekten der *Bedeutung* und *Interpretation* juristischer Normtexte. Die rechtstheoretischen Implikationen auch dieser Konzepte wurden oft nicht gesehen, auch wenn die Begriffsbildungen unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien hierzu als Hilfstruppen in die Bataille juristischen Methodenstreits geführt wurden.

Das Problem der juristischen Semantik - oder besser: der Semantik juristischer Begriffe und Texte - ist mehr als nur ein technisch zu lösendes Auslegungsproblem; es betrifft das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit. Oder wie es der Jurist Großfeld (erkenntnistheoretisch gesehen etwas ungeschickt) ausgedrückt hat: „Die Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen haben in der realen Welt kein Gegenstück, lassen sich ohne Sprache zumeist nicht darstellen. Sie existieren durch Sprache und in Sprache.“<sup>20</sup> Juristische Semantik darf also das Verhältnis der Sprache zur Welt nicht außer Acht lassen, wenn sie im juristischen Methodendiskurs eine hilfreiche Funktion haben soll. Juristische Tätigkeit hat die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefaßter) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d.h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt zur Grundlage. Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeitsausschnitte. Insofern enthält jede Rechtsanwendung ein Stück Semantik, indem Sachverhalte, von denen ausgesagt wird, dass sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs der Norm fungieren können. So gesehen ist Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung, wie es sehr pointiert einmal der Jurist Haft formuliert hat.<sup>21</sup>

### 4. Das linguistische Interesse am Recht

Rechtslinguistische Forschung auch von sprachwissenschaftlicher Seite aus ist lange Zeit ein Desiderat geblieben. „Recht und Sprache“ war zwar schon ein recht altes Thema (z.B. zahlreiche Veröffentlichungen vor und nach Verabschiedung des BGB<sup>22</sup>), doch bewegte sich seine Abhandlung lange nur im Bereich der Kritik der Rechtssprache, etwa an Fremdwortgebrauch, unverständlichen Wort-Neuschöpfungen oder -Wiederbelebungen und kompliziertem Satzbau. Nach Ausbreitung der Fach-

---

<sup>19</sup> Wank 1985, 12.

<sup>20</sup> Großfeld 1984, 3 - Vgl. auch Hegenbarth 1982, 12: „Der Jurist kommt aus dem Zirkel von Sprache und Wirklichkeit nicht heraus“.

<sup>21</sup> Vgl. Haft 1978, 15: „Sie [die juristische Rhetorik, D.B.] unterscheidet sich von ihr [der traditionellen juristischen Methodenlehre, D.B.] aber dadurch, daß sie den Prozeß der Herstellung einer Entsprechung von Norm und Sachverhalt als einen rhetorischen Vorgang begreift, bei dem nichts anderes als eine methodenbewußte Sprachverwendung stattfindet. Dieser Prozeß unterscheidet sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung.“ Ob diese Analogie von Recht zu (normaler) Sprachverwendung tatsächlich hergestellt werden kann, müßte einer näheren empirischen Überprüfung unterzogen werden. Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage, nämlich ob Rechtsprechung, juristische Entscheidung und Gesetzesanwendung, tatsächlich als ein in erster Linie sprachlicher bzw. interpretativer Vorgang gesehen werden kann, soll meine Arbeit „Recht als Text“ (Busse 1992) leisten.

<sup>22</sup> Vgl. statt anderer: Günther 1988; Weck 1913; s.a. Dölle 1949 und Neumann-Duesberg 1949.

sprachen-Diskussion wurden solche Aspekte ab den 60er Jahren<sup>23</sup> wieder aufgenommen. Die 1970er Jahre brachten dann insbesondere eine Verflechtung von Rechtskritik als Sprachkritik mit den Reformbestrebungen in Richtung auf eine „bürgerfreundlichere Justiz“, allen voran im Diskurs der damals deswegen öffentlich sehr bekannte Präsident des OLG Celle Wassermann.<sup>24</sup> Erstmals auch in die Kernbereiche eigentlich juristischer Tätigkeit drang die (fast ausschließlich von Juristen betriebene) Diskussion um Möglichkeiten zur „Präzision der Rechtssprache“ ein, etwa wenn es um die Formalisierung juristischer Argumentationstechnik ging, welche Ziel einer ab den siebziger Jahren tätigen interdisziplinären Darmstädter Arbeitsgruppe war.<sup>25</sup> Die mit diesen Forschungsansätzen verknüpften Erwartungen konnten jedoch bei weitem nicht im erwünschten Umfang erfüllt werden. Das Interesse an einer Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten ging danach stark zurück, was sicherlich auch der damaligen Dominanz grammatikfixierter, stark formalistischer Sprachtheorien in der Nachfolge des Angeborenenapologeten Noam Chomsky und seiner Generativen Transformationsgrammatik unter jüngeren Linguisten geschuldet war. In der Folge interessierten sich die meisten Linguisten für längere Zeit nicht mehr für die gesellschaftlichen Aspekte von Sprache; die rechtslinguistische Diskussion drohte zu verkümmern, bis Vertreter einer eher sozialwissenschaftlich, sprachgebrauchstheoretisch und hermeneutisch orientierten Sprachwissenschaft eine neues Interesse an der Sprache des Rechts auf Seiten der Linguistik begründeten.

Ohnehin war das Interesse am Thema „Sprache und Recht“ auch schon vorher bei Sprachwissenschaftlern weitaus geringer ausgeprägt als auf juristischer Seite (von Ausnahmen wie der Fachsprachenforschung und der Linguistischen Gesprächsanalyse einmal abgesehen<sup>26</sup>). Dieser Umstand ist angesichts des bis in die siebziger Jahre hinein vorwiegend philologischen Charakters der deutschen Sprachwissenschaft einigermaßen erstaunlich, wenn man sich daran erinnert, dass der „Urvater“ der Juristischen Methodenlehre von Savigny die Jurisprudenz schon Anfang des 19. Jahrhunderts als „Philologie“ bezeichnete. Auf juristischer Seite war das Bewusstsein der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft (vor allem der Semantik) jedoch schon lange vorhanden<sup>27</sup> und wurde in jüngerer Zeit zunehmend betont.<sup>28</sup> Sprachtheorie für Juristen ist deshalb, so deute ich die Aufforderungen zur Zusammenarbeit, die von Juristen immer wieder an die Sprachwissenschaft gerichtet wurden, kein Aufsetzen fremder Erklärungsmodelle auf immer neue Anwendungsgebiete, sondern ist ein Bedürfnis, welches aus der tiefen Bindung des Rechts an Sprache, aus dem sprachlichen Charakter des Rechts selbst, von Rechtssetzung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung, entspringt. Als Linguist maße ich es mir nicht an, folgende Aussage eines Juristen hinsichtlich ihrer innerjuristischen Stichhaltigkeit zu beurteilen: „Und eben wegen dieser als existentiell erkannten Bindung des Rechts an die Sprache muss die Rechtswissenschaft auch die Sprache zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen, denn wenn es ihr nicht gelingt, die Gegebenheiten der Sprache zu erkennen und zu berücksichtigen, vermag sie auch ihren speziellen Erkenntnisgegenstand, das Recht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, nicht in einer Art zu bewältigen, die die Bezeichnung Wissenschaft verdienen würde.“<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. Müller-Tochtermann 1959; Oksaar 1967 und 1979. Diese Diskussion hält (in sporadischen Wellen) bis heute an. Vgl. Spechtler 1980; Gerhardt 1981; Fotheringham 1981a und 1981b; Raible 1981; Radtke 1981; Otto 1981; Daum 1981; Dobnig-Jülch 1982.

<sup>24</sup> Vgl. v.a. Wassermann 1979, 1981a, 1981b u.ö.; Grosse 1983 im Rahmen einer nordrhein-westfälischen „Kommission zur Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung“; Joisten 1985 im Rahmen der Sprachberatung bei der Gesetzeserstellung durch die „Gesellschaft für deutsche Sprache“ (Wiesbaden); Stichel 1984 u.v.a.m.

<sup>25</sup> Podlech 1971, 1972, 1975, 1976; Rave/Brinckmann/Grimmer 1972; Brinckmann/Petőfi/ Rieser 1974; Brinckmann/Rieser 1974; Hartmann 1974; Petőfi 1974; Petőfi/Podlech/v.Savigny 1975.

<sup>26</sup> Oksaar 1967, 1979; Hartmann 1970; Dobnig-Jülch 1982; Grosse 1983; und, für die Spezialfrage der Kommunikation vor Gericht, Hoffmann 1980; zur sog. „forensischen Linguistik“ vgl. Kniffka 1990. Einen guten Überblick über die relevante Literatur gibt die kommentierte Bibliographie von Reitemeier 1985; vgl. auch Bülow/Schneider 1981.

<sup>27</sup> Vgl. Williams 1945, 73: „Semantics touches law and jurisprudence at many points.“ - Clauss 1963, 400, mit Bezug auf das oben (Anm. 7) wiedergegebene Zitat von Heck: „Die Semantik ist diejenige Sprachtheorie, die Heck zwar nicht geschaffen, wohl aber geahnt und vorbereitet hat.“

<sup>28</sup> Garstka 1979, 101: „Die vorgelegten Andeutungen zeigen meines Erachtens, daß die Linguistik für den reflektierten Juristen in Zukunft große Bedeutung haben wird.“

<sup>29</sup> Kramm 1970, 6.

### 5. Berührungspunkte von Sprache und Recht (Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft):

Da es im Zeitrahmen der heutigen Veranstaltung völlig ausgeschlossen ist, einen auch nur einigermaßen adäquaten Überblick über den derzeitigen Stand rechtslinguistischer Bemühungen zu geben, muss ich mich im folgenden darauf beschränken, im Wege einer synoptischen Tabelle Berührungspunkte von Sprache und Recht bzw. von Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft lediglich aufzulisten, und diese Auflistung nur sehr sparsam zu kommentieren.

Rechtswissenschaft	Sprachwissenschaft
Juristische Hermeneutik, allg. Auslegungslehre	wenig
Automatisierung der Rechtsauslegung und -anwendung (1970er)	nur 1970er
Juristische Semantik	wenig
Rechtsbegriffe	Analyse von Fachsprache, v.a. Fachwortschatz, Fachbegriffe
Begriffstypologien, v.a. unbest. Rechtsbegriffe	∅
∅	Metaphern in der Rechtssprache (neu)
Normtheorie; Rechtsregel und Sprachregeln	∅
Gesetzesbindung	∅
Wortlautgrenze	∅
Gesetzesauslegung als Anwendung (Applikation) von Texten / Begriffen auf Sachverhalte	∅
∅	Rechtssprache als Fachsprache
wenig	Rechtssprache als Institutionensprache
Recht als Kommunikation (allg. Kommunikationstheorie)	∅
∅	Gesprächsanalyse, Kommunikation vor Gericht
∅	Text(sorten)analyse des Rechts
1970/80er, danach ∅	Bürger-Behörden-Kommunikation
wenig (v.a. Schweiz)	(Schwer)Verständlichkeit der Rechtssprache, von Gesetzestexten
∅	Formulare
∅	Forensische Linguistik
∅	Einfluss der Rechtssprache auf die deutsche Sprachgeschichte
Juristisches Argumentieren	∅ (mehr in angelsächsischer Forschung)
Rechtssemiotik	∅
Postmoderne Theorien zu Sprache und Recht	∅
Recht als Hypertext	∅ (ganz neu: Intertextualität im Recht)
∅ (wenig in 1980ern)	Linguistisch-Pragmatische Analysen des Rechts bzw. der Rechtssprache; Rechtsakte als Sprechakte / Sprachhandlungen (neu)
∅	Rechtsdiskurse; inkl. öffentliche Diskurse über Recht, Gerichtsurteile
???	Recht und (sprachgebundenes) Wissen
Mehrsprachigkeit des Rechts	wenig

## 6. Was ist und gibt es eine Rechtslinguistik?

Die Synopse zeigt, dass es vielfältige Punkte gibt, an denen sich Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft berühren könnten, auch wenn es sehr den Anschein hat, dass sich jede der beiden beteiligten Disziplinen bestimmte Aspekte und Forschungsgebiete herauspickt, die dann der jeweils anderen Seite teilweise ziemlich schnuppe sind. Angesichts der Tatsache, dass sprachwissenschaftliche und vor allem sprachphilosophische Argumente seit vier Jahrzehnten in der juristischen Methodenlehre einen beachtlichen Raum einnehmen, erstaunt es, dass Sprachwissenschaftler auf dieses Angebot der Zusammenarbeit sehr lange Zeit kaum eingegangen sind. Von einer breiten existierenden „Rechtslinguistik“ (wenn man denn diesen anspruchsvollen Terminus überhaupt verwenden will) kann man auch vier Jahrzehnte, nachdem zum ersten Mal dieses Wort gefallen ist, erst in Ansatzpunkten sprechen. Nach Adalbert Podlech, der 1976 das erste Mal von ihr sprach, kann man „als Rechtslinguistik die Gesamtheit der Untersuchungsmethoden und -ergebnisse bezeichnen, die die sich aus der notwendigen Sprachgebundenheit rechtlicher Regeln ergebenden Probleme betreffen und die den Anforderungen der heutigen Linguistik [...] genügen.“<sup>78</sup> Wenn ich diese Definition hier versuchsweise übernehme, dann muss ich gerechterweise darauf hinweisen, dass ich unter „Anforderungen der heutigen Linguistik“ nicht dasselbe verstehe wie Podlech im Jahr 1976. Podlech hatte sehr konkrete Vorstellungen darüber, in welcher Weise die damals in der Linguistik herrschende „Generative Transformationsgrammatik“ (bzw. ihre Weiterführung in einer „generativen Textgrammatik“) und verwandte Ansätze der strukturalistischen Linguistik bei der Formalisierung und Automatisierung juristischer Subsumtionsprozesse behilflich sein sollten. Die deutsche Sprachwissenschaft hat sich seither durch die Kritik an den Verkürzungen des Strukturalismus und die neuentstandenen pragmatischen Strömungen so sehr weiterentwickelt und verändert, dass das Verhältnis von Rechts- und Sprachwissenschaft schon lange, spätestens seit den 1990er Jahren, in einem völlig neuen Licht gesehen werden muss.

Podlech beurteilte die damalige Ausgangslage zu Recht noch skeptisch: „Eine Rechtslinguistik im beschriebenen Sinn gibt es noch nicht. Weder gibt es einen rechtswissenschaftlich anerkannten Kanon linguistischer Methoden zur Diskussion und Lösung rechtlicher Probleme, noch gibt es einen Bestand von wissenschaftlichen Ergebnissen, auf die Rechtswissenschaftler bei ihrer Arbeit zurückgreifen können.“<sup>79</sup> Dieses Urteil hat allerdings eine Crux. Wie und anhand welcher Kriterien soll beurteilt werden (können), welche sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse, Modelle, Theorien einen „rechtswissenschaftlich anerkannten Kanon linguistischer Methoden“ bilden? Die moderne Sprachwissenschaft ist in sich viel zu heterogen, als dass von einem für alle Strömungen gleichermaßen gültigen „Kanon“ an Methoden (die ja immer petrifizierte Theorien sind) gesprochen werden könnte; auch widerspricht es dem pluralistischen Selbstverständnis der Linguistik (wie anderer Geisteswissenschaften) die Vielfalt ihrer Ergebnisse und Sichtweisen in das Prokrustesbett einer umfassenden und systematisierten Gesamtschau zu pressen.

Wenn also schon von linguistischer Seite aus dieser Kanon nicht bereitsteht und nicht bereitstehen kann, dann könnte noch die Schlupftür einer „rechtswissenschaftlich anerkannten“ Auswahl linguistischer Methoden und Konzepte offen sein, welche als Grundlage einer Rechtslinguistik in Podlechs Sinn dienen könnte. Die rechtswissenschaftliche Literatur zu sprachwissenschaftlich relevanten Fragen hat indes gezeigt, dass Juristen unter „rechtswissenschaftlich anerkannten“ linguistischen Theorien und Methoden etwas jeweils sehr Verschiedenes verstehen, wobei sie die Konkurrenz der sprachwissenschaftlichen und vor allem sprachphilosophischen Strömungen, Schulen und Modelle getreulich abbilden. Die Rezeption linguistischer und sprachphilosophischer Erkenntnisse in der juristischen Diskussion folgt den Vorgaben der jeweils eingenommenen rechtstheoretischen und methodischen Position, nicht umgekehrt (verständlicherweise). Dass es jemals zu einer Einigung auf einen „rechtswissenschaftlich anerkannten Kanon linguistischer Methoden“ kommen könnte, glaube ich nicht; zuerst müsste es auf juristischer Seite zu einer Einigung darüber kommen, was die gültige theoretische Konzeption von *Recht*, *Norm*, *Rechtsauslegung* und *Auslegungsmethodik* ist. Die Beurtei-

---

<sup>78</sup> Podlech 1976, 108.

<sup>79</sup> Podlech 1976, 108.

lung der Chancen, ob es jemals zu einer solchen einheitlichen Rechtstheorie kommt (deren Wünschbarkeit ich bezweifle) möchte ich dem geneigten Publikum überlassen.

Wollte man zu einer diesen Namen auch verdienenden echten Rechtslinguistik, als eines genuin interdisziplinären Bemühens, kommen, dann gälte es, die linguistischen Theorien und Termini auf die rechtswissenschaftliche Problematik und ihre Begrifflichkeit abzubilden. Schon in diesem Übertragungsprozess, einige sprachgebundene Aspekte der juristischen Aufgabe und Tätigkeit mit sprachwissenschaftlichen Begriffen neu zu formulieren, könnte ein Erkenntnisgewinn stecken, der über die bisherigen Bemühungen von Seiten der Juristen hinausreicht. Denn „Linguistik in der Rechtswissenschaft“ oder „linguistische Untersuchung der Funktionsweise der Sprache im Recht“ (wenn man eine dieser etwas bescheideneren Formulierungen wählen will) ist bisher fast nur von Juristen betrieben worden; Sprachwissenschaftler haben sich daran (von wenigen Ausnahmen abgesehen) bisher kaum beteiligt.

Will man die heutige Situation zusammenfassend charakterisieren, dann könnte folgendes Bild als zutreffend erachtet werden: Auf juristischer Seite scheint mir die rechtslinguistische Euphorie, wie man sie in den 1970er bis 1990er Jahren feststellen konnte, mittlerweile verfliegen zu sein. Von allen linguistischen Kollegen in diesem Forschungsfeld weiß ich, dass es oft schwierig bis unmöglich ist, für echte interdisziplinäre Forschungsprojekte in diesem Feld akademisch etablierte Mitstreiter auf Juristenseite zu finden (schon gar an der eigenen Universität). Wichtige Projektanträge zur Verbundforschung, etwa bei der DFG, sind mehr als einmal nicht an den linguistischen, sondern an den juristischen Fachgutachtern gescheitert. Das Feld akademisch etablierter Forscher und Forscherinnen auf dem Gebiet der Rechtslinguistik ist in beiden Fächern – auch international gesehen – recht schmal, auch wenn es eine muntere, auch internationale, Diskussion und Tagungskultur gibt. Neben ein/zwei sehr schmalen Einführungen in die Rechtslinguistik auf linguistischer Seite, die bei weitem nicht das abdecken, was unter diesem Titel alles so läuft oder gelaufen ist, gibt es nach meiner Kenntnis bis heute keine einzige renommierte Einführung in dieses Gebiet von juristischer Seite auf dem deutschen Buchmarkt.

Dennoch gibt es wegen des starken Interesses gerade jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, unter denen einige wenige hoch aktiv auf diesem Feld sind, (ich nenne hier nur Friedemann Vogel in Freiburg mit seinem Bemühen einer Neugründung – er nennt es Relaunch – der wegen des plötzlichen Todes ihres Begründers Peter Tiersma eine zeitlang brach gelegenen *International Language and Law Association ILLA*) die Hoffnung, dass sich so etwas wie eine echte Rechtslinguistik, verstanden als interdisziplinäre Bemühung, in beiden beteiligten Fächern als anerkannte Teildisziplinen oder wenigstens Forschungsgebiete gleich stark etablieren könnte. Noch ist das freilich, so hat es zumindest für mich derzeit immer noch den Anschein, Zukunftsmusik. Trotz der mittlerweile dreißig Jahre, die ich mich in diesem Forschungsfeld bewege.